

Verkaufsprospekt

einschließlich Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen

Nachhaltigkeit – Euroland konservativ

EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft:

IPConcept (Luxemburg) S.A. (société anonyme)

Stand:

26. Mai 2023

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen Nachhaltigkeit – Euroland konservativ erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit den Besonderen Anlagebedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Die Allgemeinen Anlagebedingungen und die Besonderen Anlagebedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Nachhaltigkeit – Euroland konservativ Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Nachhaltigkeit – Euroland konservativ Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. und/oder der Nachhaltigkeit – Euroland konservativ sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Nachhaltigkeit – Euroland konservativ dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Für die Zwecke dieser Beschränkung trägt der Begriff „US-Person“ die folgende Bedeutung:

- 1) Eine natürliche Person, die aufgrund eines US-Gesetzes oder einer US-Vorschrift als Einwohner der Vereinigten Staaten angesehen wird;
- 2) eine juristische Person, bei der es sich um
 - i) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein sonstiges Unternehmen handelt,
 - a. die gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründet oder organisiert wurde, einschließlich der außerhalb der USA ansässigen Vertretungen und Zweigstellen dieses Unternehmens oder
 - b. die unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation hauptsächlich zum Zweck passiver Anlagen gegründet wurde (wie beispielsweise eine Kapitalanlagegesellschaft oder ein Anlagefonds oder eine vergleichbare juristische Person mit Ausnahme der Programme für betriebliche Sozialleistungen und Altersversorgungssysteme für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Chefs eines ausländischen Unternehmens mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der USA)

- und die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer oder mehrerer USP(s) befindet, wobei diese USP(s) (sofern sie nicht gemäß CFTC Regulation 4.7 (a) als „qualifizierte berechnete Personen“ (Qualified Eligible Person)“ definiert werden) unmittelbar oder mittelbar einen materiellen Eigentumsanspruch von insgesamt mindestens 10% halten, oder
- bei der eine USP als persönlich haftender Gesellschafter, geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Hauptgeschäftsführer oder in einer sonstigen Funktion tätig ist, die ihr die Weisungsbefugnis hinsichtlich der Aktivitäten dieses Unternehmens einräumt, oder
- die von einer oder für eine USP hauptsächlich zu dem Zweck der Investition in nicht bei der SEC [Bundesbörsenaufsichtsbehörde der USA] registrierte Wertpapiere gegründet wurde, oder
- bei der mehr als 50% ihrer Stimmrechtsanteile oder nicht stimmberechtigten Anteile unmittelbar oder mittelbar im Eigentum von USPs stehen oder
- c. bei der es sich um eine in den USA ansässige Vertretung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens handelt, oder
- d. die ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat; oder
- ii) um einen gemäß dem Bundesrecht oder dem einzelstaatlichen Recht der USA gegründeten oder organisierten oder, unabhängig vom Ort der Gründung oder Organisation um einen Trust handelt,
 - a. bei dem einer oder mehreren USP(s) die Kontrollbefugnis über sämtliche wesentlichen Entscheidungen des Trusts zusteht oder
 - b. die Verwaltung des Trusts oder seiner Gründungsdokumente der Überwachung durch ein oder mehrere US-Gericht(e) unterstehen oder
 - c. die Funktion des Gründers, Stifters, Treuhänders oder einer sonstigen, für die Entscheidungen im Hinblick auf den Trust verantwortlichen Person durch eine USP ausgeübt werden; oder
- iii) um den Nachlass einer verstorbenen Person handelt, unabhängig vom Wohnort dieser Person zu ihren Lebzeiten, bei dem eine USP die Funktion eines Testamentsvollstreckers oder Nachlassverwalters ausübt;
- 3) ein gemäß US-Recht gegründetes und verwaltetes Programm für betriebliche Sozialleistungen;
- 4) ein treuhänderisches oder nicht treuhänderisches Anlagekonto [discretionary or non-discretionary investment account] oder ein vergleichbares Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem ausländischen Händler oder von einem US-Händler oder einem sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten oder für Rechnung einer USP (gemäß der oben genannten Definition) gehalten wird.

Für die Zwecke dieser Definition bedeuten die Begriffe „Vereinigte Staaten“ und „US“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und dem District of Columbia), ihre Gebiete und Besitzungen in Übersee sowie sonstige Gebiete, die ihrer Rechtsordnung unterstehen.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Nachhaltigkeit – Euroland konservativ gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die IPConcept (Luxemburg) S.A. wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen IPConcept (Luxemburg) S.A. und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Die IPConcept (Luxemburg) S.A. hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die IPConcept (Luxemburg) S.A. nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin
Telefon: (030) 6449046-0
Telefax: (030) 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: beschwerden@ipconcept.com.

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Verwaltungsgesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: beschwerden@ipconcept.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Streitbeilegungsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift / der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen; der Verkaufsprospekt darf dann nicht zum Zwecke eines solchen Angebots angewendet werden.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

IPConcept (Luxemburg) S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg

E-Mail: info@ipconcept.com
Internet: www.ipconcept.com

Eigenkapital zum 31. Dezember 2021: 10.080.000 EURO

Vorstand der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan)

Marco Onischschenko (Vorstandsvorsitzender)

Silvia Mayers

Nikolaus Rummler

Aufsichtsrat der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr. Frank Müller
Mitglied des Vorstandes
DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)

Weitere Mitglieder des Aufsichtsrats

Bernhard Singer
Klaus-Peter Bräuer

Wirtschaftsprüfer der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg

Verwahrstelle

DZ PRIVATBANK S.A. (société anonyme)
Niederlassung Frankfurt am Main
Platz der Republik 6
D-60325 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer für den Fonds

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Aktiengesellschaft)
The Squire / Am Flughafen
D-60549 Frankfurt am Main

Zentralverwaltungsstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen
Großherzogtum Luxembourg

Anlageberater

DZ PRIVATBANK S.A.
Niederlassung Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 9
D-40227 Düsseldorf

Vertriebsstelle

DZ PRIVATBANK S.A.
Niederlassung Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 9
D-40227 Düsseldorf

Sonstige Angaben

Wertpapierkennnummer / ISIN

Anteilklasse A A2JJ0Y / DE000A2JJ0Y3

Anteilklasse B A2JJ0Z / DE000A2JJ0Z0

Anteilklasse C A2JJ00 / DE000A2JJ008

Anteilklasse D A2JJ01 / DE000A2JJ016

Anteilklasse E A2JJ02 / DE000A2JJ024

Inhaltverzeichnis

HINWEIS ZUM VERKAUFSPROSPEKT	2
Anlagebeschränkungen für US-Personen	2
Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung	4
Durchsetzung von Rechten	4
Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume	5
Verkaufsbeschränkung	5
Grundlagen	12
Das Sondervermögen (der Fonds)	12
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	12
Anlagebedingungen und deren Änderungen	13
Verwaltungsgesellschaft	13
Firma, Rechtsform und Sitz	13
Vorstand und Aufsichtsrat	14
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	14
Verwahrstelle	14
Identität der Verwahrstelle	14
Aufgaben der Verwahrstelle	15
Unterverwahrung	15
Interessenkonflikte	17
Haftung der Verwahrstelle	18
Zusätzliche Informationen	18
Die Zentralverwaltungsstelle	18
Anlageberater	19
Risikohinweise	19
Risiken einer Fondsanlage	19
<i>Schwankung des Fondsanteilwerts</i>	20
<i>Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte</i>	20
<i>Beschränkung der Anteilrücknahme</i>	20
<i>Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen</i>	20
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme</i>	20
<i>Auflösung des Fonds</i>	21
<i>Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)</i>	21
<i>Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft</i>	21
<i>Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers</i>	21
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	22
<i>Wertveränderungsrisiken</i>	22
<i>Kapitalmarktrisiko</i>	22
<i>Kursänderungsrisiko von Aktien</i>	22
<i>Zinsänderungsrisiko</i>	22
<i>Risiko von negativen Habenzinsen</i>	23
<i>Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften</i>	23
<i>Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten</i>	24
<i>Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt</i>	24
<i>Inflationsrisiko</i>	24
<i>Währungsrisiko</i>	25
<i>Konzentrationsrisiko</i>	25

<i>Risiken aus dem Anlagespektrum</i>	25
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	26
<i>Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände</i>	26
<i>Risiko durch Kreditaufnahme</i>	26
<i>Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen</i>	26
<i>Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern</i>	27
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	27
<i>Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)</i>	27
<i>Risiko durch zentrale Kontrahenten</i>	27
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	27
<i>Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen</i>	28
<i>Länder- oder Transferrisiko</i>	28
<i>Rechtliche und politische Risiken</i>	28
<i>Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko</i>	28
<i>Schlüsselpersonenrisiko</i>	28
<i>Verwahrrisiko</i>	28
<i>Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)</i>	29
Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil	29
<i>Risikoprofil - Sicherheitsorientiert</i>	29
<i>Risikoprofil - Konservativ</i>	29
<i>Risikoprofil - Wachstumsorientiert</i>	29
<i>Risikoprofil - Spekulativ</i>	30
Erläuterung des Risikoprofils des Fonds	30
Erhöhte Volatilität	30
Profil des typischen Anlegers	30
Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen	30
Anlageziel und -strategie	30
Vermögensgegenstände	32
<i>Wertpapiere</i>	32
<i>Geldmarktinstrumente</i>	33
<i>Bankguthaben</i>	35
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben	36
<i>Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse</i>	36
<i>Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten</i>	37
<i>Kombination von Anlagegrenzen</i>	37
<i>Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten</i>	37
<i>Derivate</i>	37
<i>Terminkontrakte</i>	38
<i>Optionsgeschäfte</i>	39
<i>Credit Default Swaps</i>	39
<i>In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente</i>	39
<i>OTC-Derivatgeschäfte</i>	39
<i>Sicherheitenstrategie</i>	40
<i>Arten der zulässigen Sicherheiten</i>	40
<i>Umfang der Besicherung</i>	41
<i>Strategie für Abschlüsse der Bewertung (Haircut-Strategie)</i>	41
<i>Anlage von Barsicherheiten</i>	41
Kreditaufnahme	42
Hebelwirkung (Leverage)	42

Bewertung	42
<i>Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung</i>	42
<i>An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände</i>	42
<i>Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs</i>	42
<i>Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände</i>	43
<i>Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen</i>	43
<i>Optionsrechte und Terminkontrakte</i>	43
<i>Bankguthaben und Festgelder</i>	43
<i>Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände</i>	43
Teilinvestmentvermögen	43
Anteile	43
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	44
<i>Ausgabe von Anteilen</i>	44
<i>Rücknahme von Anteilen</i>	44
<i>Umtausch von Anteilen</i>	44
<i>Beschränkung der Anteilrücknahme</i>	44
<i>Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme</i>	45
<i>Aussetzung der Anteilrücknahme</i>	45
Liquiditätsmanagement	46
Börsen und Märkte	47
Faire Behandlung der Anleger	47
Anteilklassen	47
Ausgabe- und Rücknahmepreis	48
<i>Ausgabe- und Rücknahmepreis</i>	48
<i>Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises</i>	49
<i>Ausgabeaufschlag</i>	49
<i>Rücknahmeabschlag</i>	49
<i>Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise</i>	49
Kosten	49
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	49
Verwaltungs- und sonstige Kosten	49
Angabe einer Gesamtkostenquote	51
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	51
Vergütungspolitik	51
Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	52
Wertentwicklung	52
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	55
Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	56
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	56
<i>Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds</i>	56
<i>Verfahren bei Auflösung des Fonds</i>	56
<i>Übertragung des Fonds</i>	56
<i>Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds</i>	57
<i>Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds</i>	57
Auslagerung	58
Interessenkonflikte	58
Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	59
Wirtschaftsprüfer	70
Dienstleister	70
Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen	70

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	71
Widerrufsrecht des Käufers	74
Anteilklassen im Überblick	75
Anlagebedingungen	79
Allgemeine Anlagebedingungen	79
§ 1 Grundlagen	79
§ 2 Verwahrstelle	79
§ 3 Fondsverwaltung	80
§ 4 Anlagegrundsätze	80
§ 5 Wertpapiere	80
§ 6 Geldmarktinstrumente	81
§ 7 Bankguthaben	82
§ 8 Investmentanteile	82
§ 9 Derivate	83
§ 10 Sonstige Anlageinstrumente	84
§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen	84
§ 12 Verschmelzung	86
§ 13 Wertpapier-Darlehen	86
§ 14 Pensionsgeschäfte	87
§ 15 Kreditaufnahme	87
§ 16 Anteile	87
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme	88
§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise	89
§ 19 Kosten	89
§ 20 Rechnungslegung	89
§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens	90
§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle	90
§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen	90
§ 24 Erfüllungsort	91
§ 25 Streitbeilegungsverfahren	91
Besondere Anlagebedingungen	92
ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN	92
§ 1 Vermögensgegenstände	92
§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte	92
§ 2 Anlagegrenzen	92
ANTEILKLASSEN	96
§ 3 Anteilklassen	96
ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN	96
§ 4 Anteile	96
§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis	96
§ 6 Kosten	96
ERTRAGSVERWENDUNG und GESCHÄFTSJAHR	98
§ 7 Ausschüttung	98
§ 8 Geschäftsjahr	98
§ 9 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung	99
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN	100

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen Nachhaltigkeit – Euroland konservativ (nachfolgend „Fonds“ oder „Finanzprodukt“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (nachfolgend „OGAW“) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (nachfolgend „KAGB“). Er wird von der IPConcept (Luxemburg) S.A. (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Der Nachhaltigkeit – Euroland konservativ wurde am 1. Oktober 2018 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Derzeit existieren fünf Anteilklassen.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com abrufbar.

.

Informationen über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie die dazu festgelegten Strategien erhalten Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.ipconcept.com sowie der Internetseite des Anlageberaters www.dz-privatbank.com.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter dauerhafter Datenträger). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens vier Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens vier Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 23. Mai 2001 auf unbegrenzte Zeit gegründete EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft in der Form einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburgs (*société anonyme S.A.*). Die Firma der Gesellschaft lautet IPConcept (Luxemburg) S.A. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg.

Gesellschaftszweck der Gesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung und andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter die genannten Richtlinien fallen im Namen der Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“), des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds („Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Gesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Gesellschaft verwaltet gemäß §§ 51, 52 KAGB grenzüberschreitend inländische OGAW-Sondervermögen.

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung aus der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft vergütet.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Gesellschaft vorbehalten, soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des Fonds beauftragt wurde.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Vorstand und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über den Vorstand und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates finden Sie zu Beginn des Verkaufsprospekts.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die Herrn Marco Onischschenko, Frau Silvia Mayers und Herrn Nikolaus Rummler zu Vorstandsmitgliedern ernannt und ihnen die Führung der Geschäfte übertragen. Herr Marco Onischschenko wurde zum Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2021 auf 10.080.000 Euro, davon belief sich das gezeichnete Kapital auf 8.000.000 Euro.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem eingezahlten Kapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die **DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Frankfurt am Main** mit Sitz in D-60325 Frankfurt am Main, Platz der Republik 6, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 93030, die Funktion als Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist eine Zweigniederlassung der DZ PRIVATBANK S.A., ein Kreditinstitut in Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in L-1445 Strassen, 4, rue Thomas Edison,

Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B15579. Haupttätigkeiten der Zweigniederlassung sind gegenüber der BaFin angezeigte Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte gemäß Anhang I der Bankenrichtlinie (2006/48/EG), insbesondere das Einlagen- und Wertpapiergeschäft sowie die Ausübung der Verwahrstellenfunktion für Investmentvermögen deutschen Rechts.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in gesonderten Depots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- technische Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds,
- sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Wertermittlung der Anteile den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen,
- sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt,
- sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden,
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme,
- sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Die DZ PRIVATBANK S.A. unterstützt als deren Muttergesellschaft die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben, z.B. im Rahmen der technischen Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die Möglichkeit Verwahrungsaufgaben im Sinne von § 72 KAGB an Dritte („Unterverwahrer“) gemäß § 73 KAGB auszulagern.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen:

- Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände.

Mit Ausnahme der Verwahrungsaufgaben nach § 72 KAGB darf die Verwahrstelle ihre festgelegten Aufgaben nicht auslagern.

Die nachfolgend aufgeführte Liste stellt Unterverwahrer dar, die von der Verwahrstelle direkt in Anspruch genommen werden können:

AS SEB Pank, Tallinn
Attrax Financial Services S.A.
Banco BNP Paribas Brasil S.A.
Banco Comercial Portugues Lissabon
Banco National de Mexico
Bank Hapoalim B.M.
BNP Paribas
BNP Paribas Securities Services Athen Branch
BNP Paribas Securities Services Milano Branch
BNP Paribas Securities Services S.A. Australia Branch
Brown Brothers Harriman & Co
Ceskoslovenska Obchodni Banka AS
Citibank Canada
Citibank Europe PLC Luxembourg Branch
Citibank NA London Branch
Clearstream Banking S.A. Luxembourg
Credit Suisse (Schweiz) AG
Deutsche Bank SAE
Deutsche WertpapierService Bank AG
DZ BANK AG
Eurobank EFG Bulgaria AD Sofia
Euroclear Bank SA/NV W/Irland
Euroclear Bank SA/NV
Hongkong & Shanghai Banking Corp Manila Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corp Singapore Branch
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited
Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Seoul Branch
HSBC Bank Malaysia Berhad
MUFG Bank, Ltd
PT Bank HSBC Indonesia
Raiffeisen Bank International AG
Six Sis AG
Skandinaviska Enskilda Banken
Skandinaviska Enskilda Banken AB Helsinki Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Copenhagen Branch
Skandinaviska Enskilda Banken Oslo Branch
Standard Chartered Bank (HK) Ltd.
Standard Chartered Bank Johannesburg Branch
Standard Chartered Bank Mumbai Branch
Standard Chartered Bank (Singapore) Limited
Standard Chartered Bank (Thai) PCL
TURK EKONOMI BANKASI AS

Eine jeweils aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden oder kostenlos von dieser angefordert werden. Im Regelfall werden nicht alle in dieser Übersicht aufgeführten Unterverwahrer für den Fonds genutzt.

Interessenkonflikte

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Gesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen können als Anlageberater, Fondsmanager, Zentralverwaltungsstelle, Transferstelle oder in sonstiger Weise als Dienstleistungsanbieter für den Fonds agieren.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Gesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der verschiedenen Tätigkeiten, die sie bezüglich der Führung des Fonds selbst ausführt, Interessenkonflikte entstehen können. Die Gesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene Strukturen und Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse des Fonds. Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Grundsätzen über den Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese hat die Gesellschaft auf ihrer Homepage [www. ipconcept.com](http://www.ipconcept.com) veröffentlicht. Insofern durch das Auftreten eines Interessenkonflikts die Anlegerinteressen beeinträchtigt werden, wird die Gesellschaft die Art bzw. die Quellen des bestehenden Interessenkonflikts auf ihrer Homepage offenlegen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Funktion als Verwahrstelle durch die DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Frankfurt am Main ergeben:

Die Verwahrstelle als Zweigniederlassung der DZ PRIVATBANK S.A. ist ein mit der Gesellschaft als 100%ige Tochter der DZ PRIVATBANK S.A. konzernverbundenes Unternehmen.

Derzeit sind keine Interessenkonflikte aus der Konzernzugehörigkeit der Verwahrstelle bekannt. Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Bei der Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sich die Gesellschaft, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den OGAW oder für die Gesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen den Anlegern des OGAW, der Gesellschaft und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und zudem den Anlegern des OGAW gegenüber offengelegt werden.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle, der Gesellschaft oder den Anlegern darf die Gesellschaft nicht die Aufgaben einer Verwahrstelle wahrnehmen.

Die Verwahrstelle darf die zum OGAW gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus dieser Übertragung von Verwahraufgaben an Unterverwahrer bzw. aus der Auslagerung von Tätigkeiten ergeben:

Die DZ BANK AG Frankfurt/Main ist ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen. Die DZ BANK AG Frankfurt/Main hält eine wesentliche Beteiligung an der DZ PRIVATBANK S.A. und stellt Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Verwahrstelle ist eine Zweigniederlassung der DZ PRIVATBANK S.A. Die DZ PRIVATBANK S.A. unterstützt die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer allgemeinen Aufgaben, z. B. im Rahmen der technischen Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.

Derzeit sind der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktuellen Unterverwahrungen bekannt. Die Gesellschaft hat diese Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Informationen durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände verantwortlich, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Die Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A.** mit eingetragenem Sitz in 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und wurde von der Gesellschaft insbesondere mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses des Fonds beauftragt. Darüber hinaus übernimmt die Zentralverwaltungsstelle für den Fonds administrative Aufgaben.

Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle verschiedene verwaltungstechnische Aufgaben, z.B. die Berechnung der Nettoinventarwerte an die Union Service-Gesellschaft mbH, Weißfrauenstraße 7, D-60311 Frankfurt am Main übertragen.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Funktion als Zentralverwaltungsstelle durch die DZ PRIVATBANK S.A. ergeben:

Die DZ PRIVATBANK S.A. ist ein mit der Gesellschaft konzernverbundenes Unternehmen. Ferner ist die Verwahrstelle eine Zweigniederlassung der DZ PRIVATBANK S.A.

Derzeit sind keine Interessenkonflikte aus der Konzernzugehörigkeit der Zentralverwaltungsstelle und der Verwahrstelle bekannt.

Anlageberater

Anlageberater des Fonds ist die **DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Düsseldorf** mit Sitz in D-40227 Düsseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 9, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 67064. Der Anlageberater beobachtet die Finanzmärkte, analysiert die Zusammensetzung der Anlagen des Fondsvermögens und gibt der Gesellschaft Empfehlungen für die Anlage des Fondsvermögens unter Beachtung der Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen. Die Gesellschaft ist an die Anlageempfehlungen des Anlageberaters nicht gebunden.

Der Anlageberater hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Sofern der Anlageberater seine Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft einem Dritten übertragen hat, so hat der Anlageberater die dafür entstehenden Kosten selbst zu tragen.

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder in Einzelfällen sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger an einem Abrechnungsstichtag einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungsstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungsstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jedes Rücknahmeverlangen nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order wird auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass seine Order zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er die noch offene Restorder erneut platzieren muss.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z. B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger

kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z. B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) oder behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragssteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag

zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere

Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivatgeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte over-the-counter (OTC)–Geschäfte, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbriefen (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit währungsgesicherten Anteilklassen

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Fondswährung lautet, unterliegen einem Währungsrisiko, welches durch den Einsatz von Finanzderivaten abgesichert werden kann. Die mit dieser Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile gehen ausschließlich zulasten der betreffenden Anteilklasse.

Durch den Einsatz von Finanzderivaten für nur eine Anteilklasse können Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken auch für die Investoren in anderen Anteilklassen des Fonds entstehen.

Die Absicherung wird eingesetzt, um etwaige Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der abgesicherten Anteilklassenwährung zu senken. Mit dieser Absicherungsstrategie soll das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilklasse so angeglichen werden, dass die Entwicklung der abgesicherten Anteilklasse der Entwicklung einer Anteilklasse in der Fondswährung möglichst genau folgt.

Der Einsatz dieser Absicherungsstrategie kann dem Anleger der betreffenden Anteilklasse einen erheblichen Schutz gegen das Risiko von Wertminderungen der Anteilklassenwährung zum Wert der Fonds-währung bieten. Es kann aber auch dazu führen, dass die Anleger der abgesicherten Anteilklasse von einer Wertsteigerung gegenüber der Fondswährung nicht profitieren können. Es kann ebenso – insbesondere bei starken Marktverwerfungen – zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der abgesicherten Anteilklasse kommen.

Im Falle eines Nettoflusses in der abgesicherten Anteilklasse kann diese Währungsabsicherung unter Umständen erst nachträglich erfolgen bzw. angepasst werden, so dass sie sich erst zu einem späteren Zeitpunkt in dem Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilklasse darstellt.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten

ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Misstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus.

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung des Fonds haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können erheblich auf andere Risikoarten wie z.B. Marktpreisrisiken oder Adressenausfallrisiken einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken.

Risiken aus der ESG-Strategie

Sofern für den Fonds gemäß seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien als eine Komponente Berücksichtigung im Anlageentscheidungsprozess finden, kann die Auswahlmöglichkeit für Zielinvestments eingeschränkt sein und die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu Fonds ohne Berücksichtigung von ESG-Kriterien könnte gemindert werden. Die Entscheidung welche Komponente unter Gesamtrisiko- und -ertragsgesichtspunkten ausschlaggebend ist, obliegt der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagements.

Allgemeine Erläuterung zum Risikoprofil

Die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden in eines der folgenden Risikoprofile eingeordnet. Das Risikoprofil des Fonds wird im Abschnitt „Erläuterung des Risikoprofils des Fonds“ aufgeführt. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können weitergehende Risiken, als die in dem Risikoprofil genannten auftreten.

Risikoprofil - Sicherheitsorientiert

Der Fonds eignet sich für sicherheitsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein geringes Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil - Konservativ

Der Fonds eignet sich für konservative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein moderates Gesamtrisiko, dem auch moderate Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil - Wachstumsorientiert

Der Fonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein hohes Gesamtrisiko, dem auch hohe Ertragschancen

gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Risikoprofil - Spekulativ

Der Fonds eignet sich für spekulative Anleger. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Fondsvermögens besteht ein sehr hohes Gesamtrisiko, dem auch sehr hohe Ertragschancen gegenüberstehen. Die Risiken können insbesondere aus Währungs-, Bonitäts- und Kursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren, bestehen.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Die Gesellschaft hat dem Fonds das folgende Risikoprofil zugeordnet:

Risikoprofil – Konservativ

Die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen vorliegende Einstufung in ein Risikoprofil soll als Orientierungshilfe verstanden werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die ausgewiesene Risikoeinstufung während der Laufzeit des Fonds ändern kann.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.

Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen

Anlageziel und –strategie

Der Fonds ist ein Rentenfonds. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Besonderen Anlagebedingungen gehalten werden, welche von einem Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden. Die Gesellschaft wird, für den Fonds mindestens 75% Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere investieren, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Hierfür werden im Rahmen der Nachhaltigen Anlagestrategie die Emittenten von Wertpapieren auf Basis ökologischer, sozialer Merkmale sowie aufgrund einer

verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt. Zudem wird beabsichtigt, maximal zu 30 Prozent in Aktien zu investieren sowie darüber hinaus liquide Mittel zu halten.

Beim Selektionsprozess von Wertpapieren kommen folgende Kriterien zur Anwendung.

Der Selektionsprozess für Anleihen orientiert sich an der Duration sowie der Segmentaufteilung und wird anhand fundamentaler und technischer Rahmenbedingungen gesteuert. Bei der Titelselektion werden Faktoren wie die Besicherung, das Rating, die Rendite, der Kupon, die Laufzeit, die Bonität, der Bonitätsaufschlag und das Emissionsvolumen berücksichtigt.

Die Anlageentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Portfoliodiversifikation getroffen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Die Zusammensetzung des Portfolios wird seitens des Fondsmanagers ausschließlich nach den in den Anlagezielen definierten Kriterien vorgenommen, regelmäßig überprüft und ggf. angepasst. Das Risiko des Fonds wird mit dem Risiko des aus 70 Prozent des iBoxx € Corporates und 30 Prozent des MSCI EMU LARGE CAP Net EUR bestehenden Index verglichen. Das Anlageuniversum des Fonds ist nicht auf die Bestandteile des Indexes beschränkt. Der Index kann daher signifikant von der Wertentwicklung des Fonds abweichen.

Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, eine positive Wertentwicklung zu erzielen. Das Verhältnis der einzelnen Titel innerhalb des Portfolios des Fonds kann je nach Marktphase aktiv über- oder untergewichtet zu den gängigen globalen Rentenindizes sein. Darüber hinaus sind auch Anlagen in Vermögensgegenstände, welche nicht in gängigen globalen Rentenindizes aufgeführt sind, möglich.

Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen und Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie Wandel- Und Optionsanleihen sind vom Erwerb ausgenommen.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

Ziel der Anlagepolitik ist langfristig eine Wertentwicklung zu erzielen, die über der lang laufender Anleihen liegt.

Die Investition in ein breiteres Spektrum von Anlageklassen bewirkt eine verbesserte Diversifikation sowie Risikoreduktion und stellt die Erträge auf eine stabilere Basis. Durch das aktive Risikomanagement der Gesellschaft wird eine Begrenzung des Verlustrisikos bei stark fallenden Märkten angestrebt, d.h. in Phasen höherer Unsicherheit werden die Risikopositionen deutlich zurückgefahren. Prinzipiell besteht jedoch die Möglichkeit geringer und größerer Vermögensverluste bei einer negativen Kursentwicklung der im Fonds gehaltenen Wertpapiere.

Unter Beachtung der Strategien des Anlageberaters und der Verwaltungsgesellschaft finden für diesen Fonds Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageberatungs- und Anlageentscheidungsprozess Berücksichtigung. Sofern der Fonds in Unternehmenstitel investiert, dürfen nur solche erworben werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden und nicht unter die generellen Ausschlusskriterien fallen. Auf diesen Fonds finden Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 (EU-Taxonomie) Anwendung.

Weitere vorvertragliche Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Abschnitt „Risikohinweise“ erläutert.

Die Fondswährung ist Euro.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGEPOLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB (ausgenommen Wandel- und Optionsanleihen)
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB
- Derivate gemäß § 197 KAGB.

Für den Fonds dürfen nur vorgenannte Vermögensgegenstände erworben werden, welche auf Euro lauten.

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der insbesondere in den Abschnitten „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben“ dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind nachfolgend dargestellt.

Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Wertpapiere von in- und ausländischen Emittenten erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes zugelassen hat.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung an oder Einbeziehung in eine der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Als Wertpapiere in diesem Sinne gelten auch

- Anteile an geschlossenen Investmentvermögen in Vertrags- oder Gesellschaftsform, die einer Kontrolle durch die Anteilseigner unterliegen (sog. Unternehmenskontrolle), d.h. die Anteilseigner müssen Stimmrechte in Bezug auf wesentliche Entscheidungen haben, sowie das Recht die Anlagepolitik mittels angemessener Mechanismen zu kontrollieren. Das Investmentvermögen muss zudem von einem Rechtsträger verwaltet werden, der den Vorschriften für den Anlegerschutz unterliegt, es sei denn das Investmentvermögen ist in Gesellschaftsform aufgelegt und die Tätigkeit der Vermögensverwaltung wird nicht von einem anderen Rechtsträger wahrgenommen.

- Finanzinstrumente, die durch andere Vermögenswerte besichert oder an die Entwicklung anderer Vermögenswerte gekoppelt sind. Soweit in solche Finanzinstrumente Komponenten von Derivaten eingebettet sind, gelten weitere Anforderungen, damit die Gesellschaft diese als Wertpapiere erwerben darf.

Die Wertpapiere dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Der potentielle Verlust, der dem Fonds entstehen kann, darf den Kaufpreis des Wertpapiers nicht übersteigen. Eine Nachschusspflicht darf nicht bestehen.
- Eine mangelnde Liquidität des vom Fonds erworbenen Wertpapiers darf nicht dazu führen, dass der Fonds den gesetzlichen Vorgaben über die Rücknahme von Anteilen nicht mehr nachkommen kann. Dies gilt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeit, in besonderen Fällen die Anteilrücknahme beschränken oder aussetzen zu können (vgl. den Abschnitt „Anteile – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“).
- Eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers durch exakte, verlässliche und gängige Preise muss verfügbar sein; diese müssen entweder Marktpreise sein oder von einem Bewertungssystem gestellt worden sein, das von dem Emittenten des Wertpapiers unabhängig ist.
- Über das Wertpapier müssen angemessene Informationen verfügbar sein, in Form von regelmäßigen, exakten und umfassenden Informationen des Marktes über das Wertpapier oder ein gegebenenfalls dazugehöriges, d.h. in dem Wertpapier verbrieftes Portfolio.
- Das Wertpapier ist handelbar.
- Der Erwerb des Wertpapiers steht im Einklang mit den Anlagezielen bzw. der Anlagestrategie des Fonds.
- Die Risiken des Wertpapiers werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst.

Wertpapiere dürfen zudem in folgender Form erworben werden:

- Aktien, die dem Fonds bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.
- Wertpapiere, die in Ausübung von zum Fonds gehörenden Bezugsrechten erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für den Fonds auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Fonds befinden können.

Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds in Geldmarktinstrumente investieren, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie in verzinsliche Wertpapiere, die alternativ

- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
- zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für den Fonds eine Laufzeit oder Restlaufzeit haben, die länger als 397 Tage ist, deren Verzinsung aber nach den Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden muss.
- deren Risikoprofil dem Risikoprofil von Wertpapieren entspricht, die das Kriterium der Restlaufzeit oder das der Zinsanpassung erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, wenn sie

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten

- an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes zugelassen hat,
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden,
 4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 5. von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, dass nach dem Recht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, oder
 6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach der Europäischen Richtlinie über den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften erstellt und veröffentlicht, oder
 - b) um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger handelt, der Geldmarktinstrumente emittiert, die durch Verbindlichkeiten unterlegt sind, durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie. Dies sind Produkte, bei denen Kreditforderungen von Banken in Wertpapieren verbrieft werden (sogenannte Asset Backed Securities).

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie liquide sind und sich ihr Wert jederzeit genau bestimmen lässt. Liquide sind Geldmarktinstrumente, die sich innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußern lassen. Hierbei ist die Verpflichtung der Gesellschaft zu berücksichtigen, Anteile am Fonds auf Verlangen der Anleger zurückzunehmen und hierfür in der Lage zu sein, solche Geldmarktinstrumente entsprechend kurzfristig veräußern zu können. Für die Geldmarktinstrumente muss zudem ein exaktes und verlässliches Bewertungssystem existieren, das die Ermittlung des Nettobestandswerts des Geldmarktinstruments ermöglicht und auf Marktdaten basiert oder Bewertungsmodellen (einschließlich Systemen, die auf fortgeführten Anschaffungskosten beruhen). Das Merkmal der Liquidität gilt für Geldmarktinstrumente als erfüllt, wenn diese an einem organisierten Markt innerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder an einem organisierten Markt außerhalb des EWR zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl dieses Marktes zugelassen hat. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft Hinweise vorliegen, die gegen die hinreichende Liquidität der Geldmarktinstrumente sprechen.

Für Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 3 bis 6), muss zudem die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen. So müssen für diese Geldmarktinstrumente angemessene Informationen vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit den Instrumenten verbundenen Kreditrisiken ermöglichen und die Geldmarktinstrumente müssen frei übertragbar sein. Die Kreditrisiken können etwa durch eine Kreditwürdigkeitsprüfung einer Rating-Agentur bewertet werden.

Für diese Geldmarktinstrumente gelten weiterhin die folgenden Anforderungen, es sei denn, sie sind von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert worden:

- Werden sie von folgenden (oben unter Nr. 3 genannten) Einrichtungen begeben oder garantiert:
 - der EU,
 - dem Bund,
 - einem Sondervermögen des Bundes,
 - einem Land,
 - einem anderen Mitgliedstaat,
 - einer anderen, regionalen oder lokalen zentralstaatlichen Gebietskörperschaft,
 - der Europäischen Investitionsbank,
 - einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates
 - einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört,

müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen.

- Werden sie von einem im EWR beaufsichtigten Kreditinstitut begeben oder garantiert (s.o. unter Nr. 5), so müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- Werden sie von einem Kreditinstitut begeben, das außerhalb des EWR Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der BaFin den Anforderungen innerhalb des EWR an ein Kreditinstitut gleichwertig sind, so ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Das Kreditinstitut unterhält einen Sitz in einem zur sogenannten Zehnergruppe (Zusammenschluss der wichtigsten führenden Industrieländer – G10) gehörenden Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (nachfolgend „OECD“).
 - Das Kreditinstitut verfügt mindestens über ein Rating mit einer Benotung, die als sogenanntes „Investment-Grade“ qualifiziert. Als „Investment-Grade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung durch eine Rating-Agentur.
 - Mittels einer eingehenden Analyse des Emittenten kann nachgewiesen werden, dass die für das Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen mindestens so streng sind wie die des Rechts der EU.
- Für die übrigen Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind (siehe oben unter Nr. 4 sowie die übrigen unter Nr. 3 genannten), müssen angemessene Informationen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm sowie über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Geldmarktinstruments vorliegen, die in regelmäßigen Abständen und bei signifikanten Begebenheiten aktualisiert und durch qualifizierte, vom Emittenten weisungsunabhängige Dritte geprüft werden. Zudem müssen über die Emission bzw. das Emissionsprogramm Daten (z.B. Statistiken) vorliegen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.

Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.

Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben

Der Fonds kann vollständig in den zugelassenen Wertpapieren angelegt werden, maximal 30 Prozent des Wertes des Fonds werden in Aktien gehalten. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenstände (Wertpapiere) investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds in Geldmarktinstrumenten anlegen, welche von einem Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden.

Die Gesellschaft darf 5 Prozent des Wertes des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (Schuldners) über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds anlegen, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Fonds nicht übersteigt.

Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Fonds enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben anlegen. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Fonds in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Die Bankguthaben dürfen nicht auf Fremdwährung lauten.

Für den Fonds dürfen nur Wertpapiere in Form von Renten und Geldmarktinstrumente erworben werden, die mindestens Investment-Grade Rating einer führenden Ratingagentur des Emittenten und / oder der Emission ausweisen. Die Gesellschaft prüft diese Ratings zusätzlich regelmäßig auf deren Plausibilität. Sollte kein Rating vorliegen, kann die Gesellschaft nach eigenen Methoden eine Schätzung zu einem Rating geben.

Anlagegrenze für Schuldverschreibungen mit besonderer Deckungsmasse

Die Gesellschaft darf jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Fonds in Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen, die ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben hat. Voraussetzung ist, dass die mit den Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel so angelegt werden, dass sie die Verbindlichkeiten der Schuldverschreibungen über deren ganze Laufzeit decken und vorrangig für die Rückzahlungen und die Zinsen bestimmt sind, wenn der Emittent der Schuldverschreibungen ausfällt. Sofern in solche Schuldverschreibungen desselben Emittenten mehr als 5 Prozent des Wertes des Fonds angelegt werden, darf der Gesamtwert solcher Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente besonderer nationaler und supranationaler öffentlicher Emittenten darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Fonds anlegen. Zu diesen öffentlichen Emittenten zählen der Bund, die Bundesländer, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, Drittstaaten sowie supranationale öffentliche Einrichtungen denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört.

Kombination von Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf höchstens 20 Prozent des Wertes des Fonds in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung, d.h. Bankguthaben,

Bei besonderen öffentlichen Emittenten (siehe Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auch unter Einsatz von Derivaten sowie Bankguthaben – Anlagegrenzen für öffentliche Emittenten“) darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35 Prozent des Wertes des Fonds nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Anlagegrenzen unter Einsatz von Derivaten

Die Beträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten, die auf die vorstehend genannten Grenzen angerechnet werden, können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten reduziert werden, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben. Für Rechnung des Fonds dürfen also über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Derivate

Die Gesellschaft darf für den Fonds Geschäfte mit Derivaten nur zu Absicherungszwecken tätigen.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“). Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Marktes wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten. Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an. Hierzu vergleicht die

Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivatfreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, dass aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das derivatfreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht zu 70 Prozent aus dem iBoxx € Corporates und 30 Prozent aus dem MSCI EMU LARGE CAP Net EUR.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatfreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatfreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sog. Value-at-Risk Methode). Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die Varianz-Kovarianz-Analyse. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze
- Wechselkurse
- Währungen
- Finanzindices, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zur im Voraus abgestimmten Settlementmethode (Cash-Settlement oder physische Lieferung) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Daher spricht man hier auch von einem unbedingten Termingeschäft. Es gibt zwei Arten von unbedingten Termingeschäften, börslich gehandelte Termingeschäfte (Futures) und außerbörslich gehandelte Termingeschäfte (Forwards).

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Daher handelt es sich hier nur um ein bedingtes Termingeschäft. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps, Equity-Swaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps abschließen, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Fonds eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 Prozent des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 Prozent des Wertes

des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften kann die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegennehmen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Cash, Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen

Sicherheiten, die die Gesellschaft im Rahmen von OTC-Derivaten erhält, müssen u.a. folgende Kriterien erfüllen:

- i) Unbare Sicherheiten sollten ausreichend liquide sein und an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- ii) Die Sicherheiten werden überwacht und täglich nach dem Markt bewertet.
- iii) Sicherheiten, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, sollten nicht ohne angemessene Haircuts (Abschläge) akzeptiert werden.
- iv) Die Bonität des Emittenten sollte hoch sein.
- v) Die Sicherheiten müssen ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein.
- vi) Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgehen, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Es gibt keine Vorgaben für eine Beschränkung der Restlaufzeit von Sicherheiten.

Grundlage der Besicherung sind individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen Kontrahent und Gesellschaft. Hierin werden unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge definiert. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten nötig sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Einzelheiten zu den Vereinbarungen können bei der Gesellschaft jederzeit kostenlos erfragt werden.

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen u.a. in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20 Prozent des Wertes

des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen. Eine angemessene Diversifizierung liegt auch bei Überschreitung dieser Grenze vor, wenn dem Fonds insoweit ausschließlich Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden als Sicherheit gewährt werden

Sofern sämtliche gewährten Sicherheiten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten die die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden bestehen, müssen diese Sicherheiten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein. Der Wert der im Rahmen derselben Emission begebenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente darf dabei 30 Prozent des Wertes des Investmentvermögens nicht überschreiten.

Umfang der Besicherung

Derivate müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners fünf Prozent des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko zehn Prozent des Wertes des Fonds betragen.

Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Gesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). In der folgenden Tabelle können die Details zu den jeweils geringsten angewandten Bewertungsabschlägen je Art der Sicherheit entnommen werden:

Sicherheit	Minimum Haircut
Cash (Fondswährung)	0%
Cash (Fremdwährungen)	8%
Staatsanleihen	0,50%
Schuldverschreibungen von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören und gedeckte Schuldverschreibungen	0,50%

Weitere Details zu den angewandten Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Gesellschaft kostenlos erfragt werden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage ist jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind insbesondere Kreditaufnahmen, sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Gesellschaft kann solche Methoden für den Fonds in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten wird im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen – dargestellt. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme ist im Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und grenzen - Kreditaufnahme“ erläutert.

Der Leverage des Fonds wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Das Risiko des Fonds wird nach einer Bruttomethode berechnet. Es bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds mit Ausnahme von Bankguthaben, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des Fonds seinen Nettoinventarwert höchstens um das 1,3-fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Bewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs

verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarte Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung herangezogen, erforderlichenfalls einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (Settlementpreis der jeweiligen Börse), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet. Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben und Festgelder

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des WM/Reuters Fixing um 17:00 Uhr MEZ/MESZ ermittelten Devisenkurses des dem Bewertungstag vorhergehenden Börsentages in die Währung des Fonds (Euro) umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieft Anteilscheine werden ausschließlich in Sammelurkunde verbrieft. Diese Sammelurkunde werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und werden bis auf drei Dezimalstellen begeben.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Verwahrstelle erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwerts wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft teilweise oder vollständig einzustellen.

Die Mindestanlagesummen* betragen:

- Anteilklasse A 100.000 Euro
- Anteilklasse B 500.000 Euro
- Anteilklasse C 3.000.000 Euro
- Anteilklasse D 10.000.000 Euro
- Anteilklasse E 20.000.000 Euro

* Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht beschränkt (siehe Abschnitt „Beschränkung der Rücknahme“) oder vorübergehend ausgesetzt (siehe Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“) hat. Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis zuzurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb des Fonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Fonds erfolgen, sofern nicht in dem Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen für insgesamt bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage beschränken, wenn die Rücknahmeverlangen der Anleger an einem Abrechnungstichtag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Wird der Schwellenwert erreicht oder überschritten, entscheidet die Gesellschaft im pflichtgemäßen Ermessen, ob sie an diesem Abrechnungstichtag die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, kann sie diese auf Grundlage einer täglichen Ermessensentscheidung für bis zu 14 aufeinanderfolgende Arbeitstage fortsetzen. Die Entscheidung zur Beschränkung der Rücknahme kann getroffen werden, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich die Liquidität der Vermögenswerte des Fonds aufgrund politischer, ökonomischer oder sonstiger Ereignisse an den Märkten verschlechtert und damit nicht mehr ausreicht, um

die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag vollständig zu bedienen. Die Rücknahmebeschränkung ist in diesem Fall im Vergleich zur Aussetzung der Rücknahme als milderes Mittel anzusehen.

Hat die Gesellschaft entschieden, die Rücknahme zu beschränken, wird sie Anteile zu dem am Abrechnungstichtag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurückzunehmen. Im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft zu ermittelnden Quote ausgeführt wird. Die Gesellschaft legt die Quote im Interesse der Anleger auf Basis der verfügbaren Liquidität und des Gesamtordervolumens für den jeweiligen Abrechnungstichtag fest. Der Umfang der verfügbaren Liquidität hängt wesentlich vom aktuellen Marktumfeld ab. Die Quote legt fest, zu welchem prozentualen Anteil die Rücknahmeverlangen an dem Abrechnungstichtag ausgezahlt werden. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Die Gesellschaft entscheidet börsentäglich, ob und auf Basis welcher Quote sie die Rücknahme beschränkt. Die Gesellschaft kann maximal an 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen die Rücknahme beschränken. Die Möglichkeit zur Aussetzung der Rücknahme bleibt unberührt.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Der Rücknahmepreis entspricht dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Antelausgabe und -rücknahme

Der Anteilwert wird für jeden Börsentag ermittelt (Bewertungstag). Die Feststellung und Veröffentlichung des Anteilwertes für einen Bewertungstag erfolgt am auf diesen Bewertungstag folgenden Börsentag (Wertermittlungstag). Der Anteilwert trägt dann das Datum des Wertermittlungstages.

Die Gesellschaft trägt somit dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Bewertungstag (=Wertermittlungstag) [t+1] zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss eines Bewertungstages [t] bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Bewertungstag [t+2] zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Orderannahmeschluss für diesen Fonds ist aktuell 14:00 Uhr eines jeden Bewertungstages und kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Antelausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z. B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann

die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu den Abschnitt „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Unter Berücksichtigung der unter Abschnitt „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargelegten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Fonds: Das Liquiditätsprofil eines Fonds ist in der Gesamtheit bestimmt durch dessen Struktur hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen sowie hinsichtlich der Anlegerstruktur und der im Verkaufsprospekt definierten Rückgabebedingungen.

Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür Liquiditätsklassen fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität oder andere typische Merkmale sowie ggf. eine qualitative Einschätzung eines Vermögensgegenstands.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme oder durch Großabrufe ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen.
- Die Gesellschaft überwacht laufende Forderungen und Verbindlichkeiten des Fonds und schätzt deren Auswirkungen auf die Liquiditätssituation des Fonds ein.
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen den Liquiditätsklassen, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller

quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf historische Ereignisse oder hypothetische Annahmen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung oder Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt „Anteile -Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – Beschränkung der Anteilrücknahme bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbunden Risiken sind unter „Risikohinweise - Risiken einer Fondsanlage – Beschränkung bzw. Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben“ erläutert.

Börsen und Märkte

Seitens der Gesellschaft ist nicht beabsichtigt, für den Fonds die Zulassung zum Handel an einer Börse oder die Einbeziehung in einen organisierten Markt zu beantragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilpreis abweichen.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie „Liquiditätsmanagement“.

Anteilklassen

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, welche jeweils eine eigene Wertpapierkennnummer und ISIN besitzen. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Anlagestrategie bleibt über die Anteilklassen hinweg unverändert.

Derzeit existieren folgende Anteilklassen:

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ – A

WKN: A2JJ0Y

ISIN: DE000A2JJ0Y3

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ – B

WKN: A2JJ0Z

ISIN: DE000A2JJ0Z0

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ – C

WKN: A2JJ00

ISIN: DE000A2JJ008

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ – D

WKN: A2JJ01

ISIN: DE000A2JJ016

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ – E

WKN: A2JJ02

ISIN: DE000A2JJ024

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteilklassen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in dem Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben von der Bildung neuer Anteilklassen unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilscheinklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Eine Beschreibung der Ausgestaltungen ist im Abschnitt „Anteilklassen im Überblick“ dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft oder ein von ihr Beauftragter unter Kontrolle der Verwahrstelle bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörend Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten („Nettoinventarwert“). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwerts durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Tage, an denen der Anteilwert des Fonds ermittelt wird, sind alle deutschen Börsentage („Bewertungstag“). An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31.

Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwerts wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Anteile – Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwertes. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises wird von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 2 Prozent des Anteilwertes. Dieser Rücknahmeabschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Rücknahmeabschlag fließt dem Fonds zu.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft zahlt an den Anlageberater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,9 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt.
- b) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,038 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,070 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach dem vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,57 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW- Sondervermögen;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW- Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“).

Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe Abschnitt „Kosten – Verwaltungs- und sonstige Kosten“). Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in dem Basisinformati- onsblatt als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft hat eine Vergütungspolitik und –praxis festgelegt, welche den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den in Artikel 111ter des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgeführten

Grundsätzen entspricht und wendet diese an. Diese ist mit dem seitens der Gesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und den Anlagebedingungen der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Gesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln.

Die Vergütungspolitik und –praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die Vergütungspolitik und –praxis gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten Fonds haben.

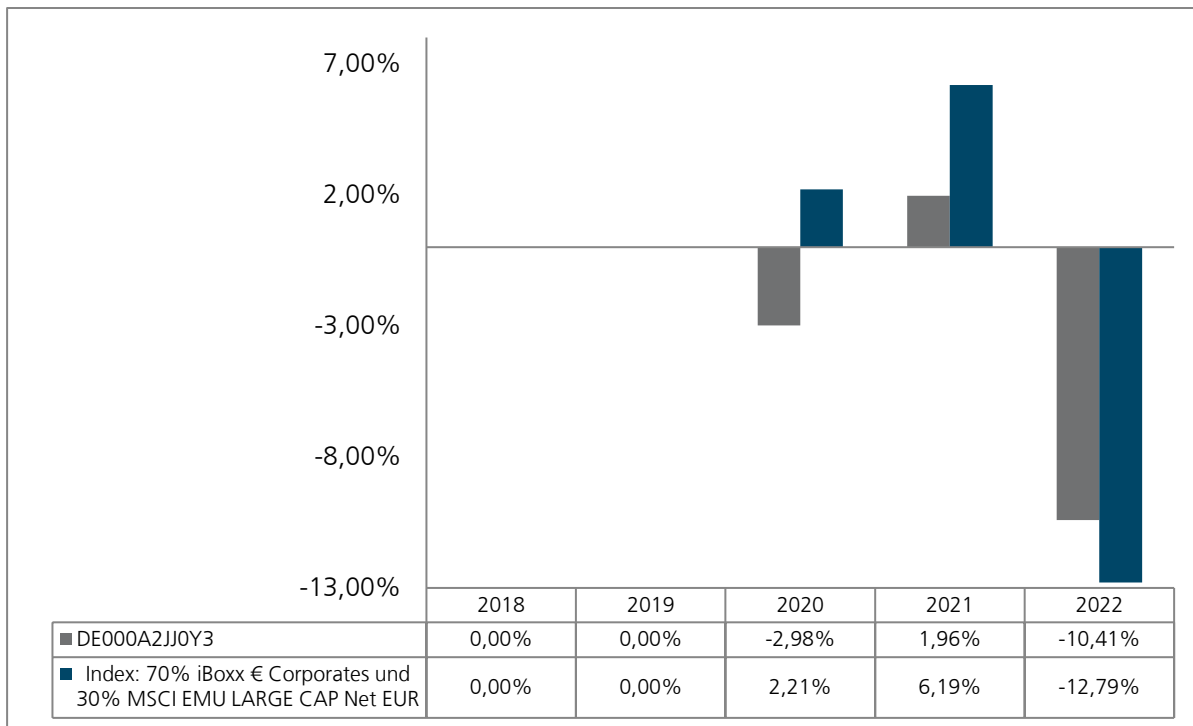
Die Vergütungspolitik der Gesellschaft ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger sowie mit etwaigen Nachhaltigkeitsrisiken. Das Einhalten der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung wird einmal jährlich geprüft. Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Eine erfolgsabhängige Vergütung richtet sich nach der Qualifikation und den Fähigkeiten des Mitarbeiters als auch nach der Verantwortung und dem Wertschöpfungsbeitrag der Position für die Gesellschaft. Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der der Halte-dauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Gesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können kostenlos auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com abgerufen werden. Auf Anfrage wird Anlegern kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

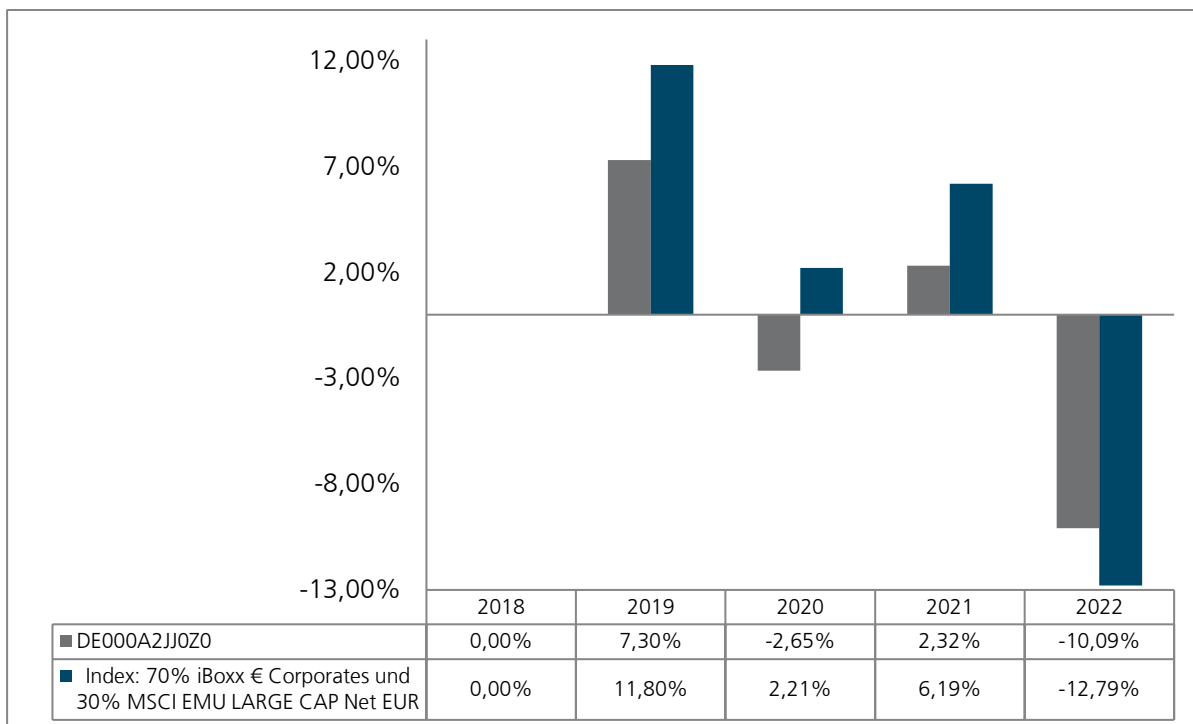
Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

Wertentwicklung

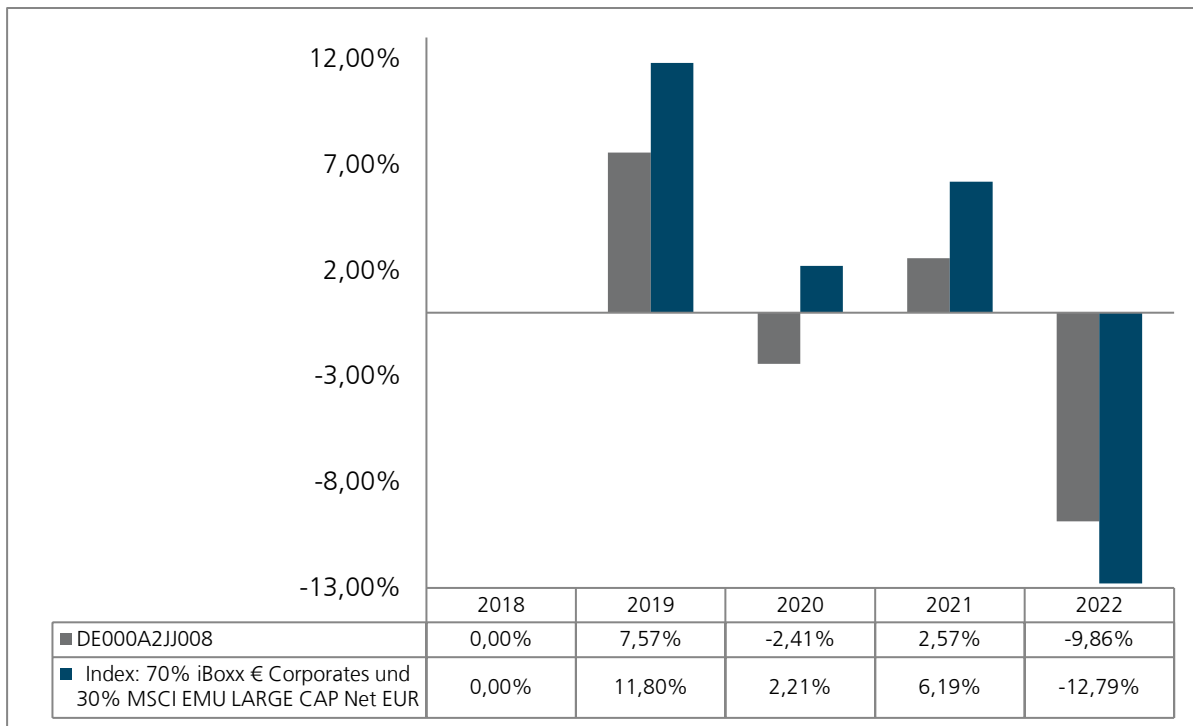
Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - A



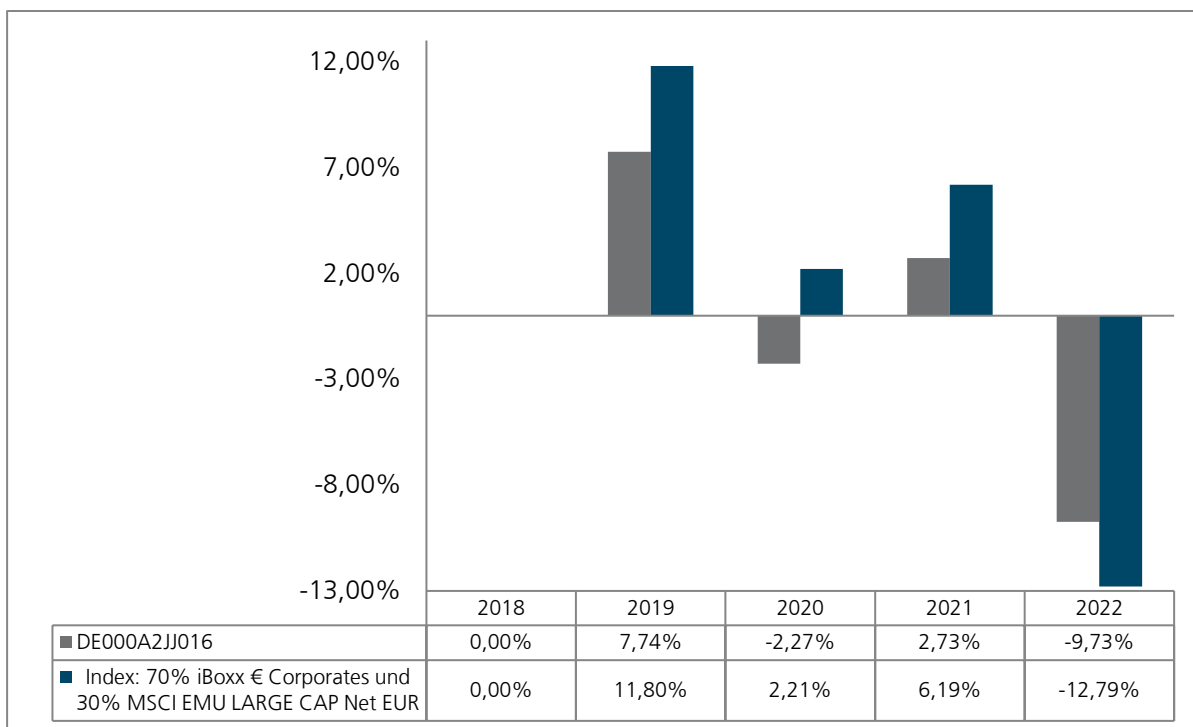
Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - B



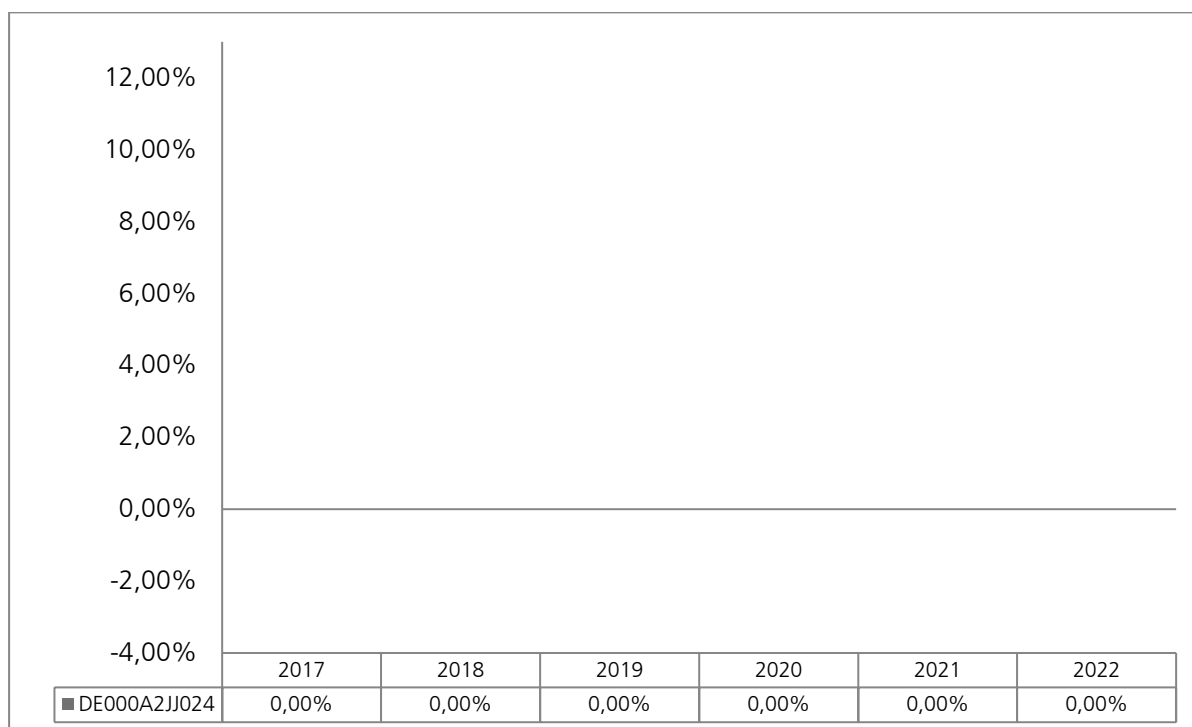
Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - C



Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - D



Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - E



Da in der Anteilklasse Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - E noch keine Anleger investiert sind, können bis zum Aufbau eines entsprechenden Portfolios zur Wertentwicklung keine Angaben gemacht werden.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung der Anteilklassen können den Jahres- und Halbjahresberichten entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und –abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre.

Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilnehmer als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des

Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Dividenden - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - jedes Jahr im Monat der Ausschüttung an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet jeweils am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus

im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile soweit üblicherweise ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, ohne Rücknahmeabschlag und ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft www.ipconcept.com bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des

Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Die Gesellschaft hat die Aufgaben der Zentralverwaltungsstelle (siehe dazu den Abschnitt „Die Zentralverwaltungsstelle“) an die DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg ausgelagert.

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Das Unternehmen DZ PRIVATBANK S.A. ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“, welche einen unwesentlichen Teil der Verwaltungsvergütung darstellen.

Anteile von Investmentfonds der Gesellschaft werden i.d.R. unter Einschaltung Dritter, d.h. von Banken, Finanzdienstleistern, Maklern und anderen befugten dritten Personen, vertrieben. Der Zusammenarbeit mit diesen Dritten liegt zumeist eine vertragliche Vereinbarung zugrunde, die festlegt, dass die Gesellschaft den Dritten für die Vermittlung der Fondsanteile eine bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt und den Dritten der Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise zusteht. Die bestandsabhängige Vermittlungsfolgeprovision zahlt die Gesellschaft aus den ihr zustehenden Verwaltungsvergütungen, d.h. aus ihrem eigenen Vermögen.

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenskonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen.
- Pflichten zur Offenlegung
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off Zeiten)

Kurzanfragen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag¹ übersteigen.

¹ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag² nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag³ nicht überschreiten.

² Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

³ Der Sparer-Pauschbetrag beträgt seit dem Jahr 2023 bei Einzelveranlagung 1.000,- Euro und bei Zusammenveranlagung 2.000,- Euro.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der

Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen sind oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der

Gewerbsteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuer-	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	
---	--

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfrestellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln. Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle

Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleiten. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten.

Hinweise für Anleger hinsichtlich der Offenlegungspflichten im Steuerbereich (DAC – 6)

Gemäß der Sechsten EU - Richtlinie (EU) 2018/822 DES RATES vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen - „DAC-6“ - sind sog. Intermediäre und subsidiär unter Umständen auch Steuerpflichtige grundsätzlich verpflichtet, ihren jeweiligen nationalen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen zu melden, die mindestens eines der sog. Kennzeichen aufweisen. Die Kennzeichen beschreiben steuerliche Merkmale einer grenzüberschreitenden Gestaltung, welche die Gestaltung meldepflichtig macht. EU-Mitgliedstaaten werden die gemeldeten Informationen untereinander austauschen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, eine insoweit etwaig bestehende Meldepflicht in Bezug auf den Fonds bzw. seine direkten oder indirekten Anlagen zu erfüllen. Diese Meldepflicht kann Informationen über die Steuergestaltung und die Anleger in Bezug auf ihre Identität, insbesondere Name, Wohnsitz und die Steueridentifikationsnummer der Anleger, umfassen. Anleger können auch unmittelbar selbst dieser Meldepflicht unterliegen. Sofern Anleger eine Beratung zu diesem Thema wünschen, wird die Konsultation eines Rechts- oder Steuerberaters empfohlen.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichtes ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in D-60549 Frankfurt am Main, The Squaire / Am Flughafen, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung dargestellt.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- Anlageberater:
DZ PRIVATBANK S.A. Niederlassung Düsseldorf, Düsseldorf
- Personaladministration:
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Großherzogtum Luxemburg
- IT-Dienstleistungen:
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Großherzogtum Luxemburg

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger eventuelle Ausschüttungen erhalten und Anteile zurückgenommen werden.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen“ angegebenen Wege bezogen werden.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

1. Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie

Alquant Convexus
Alpen Privatbank
Alpen Privatbank Vermögensfonds
apo Medical Opportunities
apo VV Premium
BAKERSTEEL GLOBAL FUNDS SICAV
Baumann und Partners
BlackPoint
boerse.de-Aktienfonds
boerse.de-Technologiefonds
boerse.de-Weltfonds
BPM
BS Best Strategies UL Fonds
BZ Fine Funds
BIB Sustainable Finance (SICAV)
CMT (in Liquidation)
CONREN
CONREN Fortune
Cresco Partnership
Deutscher Mittelstandsanleihen FONDS
Deutschland Ethik 30 Aktienindexfonds UCITS ETF
DKM-Aktienfonds
DZPB Concept
DZPB II
DZPB Portfolio
DZPB Vario
EB-Öko-Aktienfonds
Entrepreneur Select Multi Strategy
Exklusiv Portfolio SICAV
FG&W Fund
Flowerfield
Fonds Direkt Sicav
Fortezza Finanz
frammas-Treuhand
FundPro
FVCM
Galileo
GENOKONZEPT
Global Family Strategy II
Global ETFs Portfolio
HELLERICH

Huber Portfolio SICAV
 Kapital Konzept
 Liquid Stressed Debt Fund
 LONG-TERM INVESTING Aktien Global
 MainSky Active Green Bond Fund
 MainSky Macro Allocation Fund,
 ME Fonds
 m4
 Mobilitas Global Convertible Fund
 Mobius SICAV
 MPPM
 Nachhaltigkeit-Euroland konservativ
 Nachhaltigkeitsfonds – ausgewogen
 Nachhaltigkeit - global
 Nachhaltigkeit – Stiftungen
 Nachhaltigkeit – verantwortungsvoll
 Nachhaltigkeit – verantwortungsvoll chancenorientiert
 NPB SICAV (in Liquidation)
 Phaidros Funds
 PRIMA
 Pro Fonds (Lux)
 Pro Select

 PVV SICAV
 Salm
 Sauren
 Sauren Global
 Seahawk Equity Long Short Fund
 S.E.A. Funds
 Silk (in Liquidation)
 STABILITAS
 StarCapital
 StarCapital Long/Short Allocator
 STARS

 STRATAV Quant Strategie Europa
 Stuttgarter-Aktien-Fonds
 Stuttgarter Dividendenfonds
 Stuttgarter Energiefonds
 Supremum Fonds
 Taunus Trust
 TT Contrarion Global
 Thematica
 TRIGON
 Vermögensbausteine – defensiv
 Vermögenswerte Global VV
 VM
 VR Nürnberg (IPC)
 VR Premium Fonds
 VR-PrimaMix
 WAC Fonds

WINVEST Direct Fund
WR Strategie
WVB

2. Alternative Investmentfonds (AIF)

GLS Alternative Investments
KCD-Mikrofinanzfonds
P&R

Widerrufsrecht des Käufers

Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 KAGB (Haustürgeschäfte).

Hinweis nach § 305 des Kapitalanlagegesetzbuches

Ist der Käufer von Anteilen eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Gesellschaft oder einem Repräsentanten im Sinne des § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Käufer die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikel 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Ist der Fristbeginn nach Satz 2 streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder
2. er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorgenannten Maßgaben sind entsprechend anwendbar auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Anteilklassen im Überblick

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ - A

Wertpapierkennnummer (WKN):	A2JJ0Y
ISIN:	DE000A2JJ0Y3
Erstzeichnungsperiode:	16.07.2018 – 01.10.2018
Erstausgabedatum:	01.10.2018
Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR
Mindestanlagesumme*:	100.000,00 EUR
Mindestfolgeanlagesumme:	entfällt
Zahlung des Ausgabepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Zahlung des Rücknahmepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%, derzeit 0%
Rücknahmeabschlag:	bis zu 2%, derzeit 0%
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2,5% p.a., derzeit 1,250% p.a.
Ertragsverwendung:	ausschüttend

* Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ - B

Wertpapierkennnummer (WKN):	A2JJ0Z
ISIN:	DE000A2JJ0Z0
Erstzeichnungsperiode:	16.07.2018 – 01.10.2018
Erstausgabedatum:	01.10.2018
Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR
Mindestanlagesumme*:	500.000,00 EUR
Mindestfolgeanlagesumme:	entfällt
Zahlung des Ausgabepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Zahlung des Rücknahmepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%, derzeit 0%
Rücknahmeabschlag:	bis zu 2%, derzeit 0%
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2,5% p.a., derzeit 0,900% p.a.
Ertragsverwendung:	ausschüttend

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ - C

Wertpapierkennnummer (WKN):	A2JJ00
ISIN:	DE000A2JJ008
Erstzeichnungsperiode:	16.07.2018 – 01.10.2018
Erstausgabedatum:	01.10.2018
Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR
Mindestanlagesumme*:	3.000.000,00 EUR
Mindestfolgeanlagesumme:	entfällt
Zahlung des Ausgabepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Zahlung des Rücknahmepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%, derzeit 0%
Rücknahmeabschlag:	bis zu 2%, derzeit 0%
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2,5% p.a., derzeit 0,650% p.a.
Ertragsverwendung:	ausschüttend

Nachhaltigkeit – Euroland konservativ - D

Wertpapierkennnummer (WKN):	A2JJ01
ISIN:	DE000A2JJ016
Erstzeichnungsperiode:	16.07.2018 – 01.10.2018
Erstausgabedatum:	01.10.2018
Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR
Mindestanlagesumme*:	10.000.000,00 EUR
Mindestfolgeanlagesumme:	entfällt
Zahlung des Ausgabepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Zahlung des Rücknahmepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%, derzeit 0%
Rücknahmeabschlag:	bis zu 2%, derzeit 0%
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2,5% p.a., derzeit 0,500% p.a.
Ertragsverwendung:	ausschüttend

Nachhaltigkeit - Euroland konservativ - E

Wertpapierkennnummer (WKN):	A2JJ02
ISIN:	DE000A2JJ024
Erstzeichnungsperiode:	16.07.2018 – 01.10.2018
Erstausgabedatum:	01.10.2018
Erstausgabepreis (ohne Ausgabeaufschlag)	100,00 EUR
Mindestanlagesumme*:	20.000.000,00 EUR
Mindestfolgeanlagesumme:	entfällt
Zahlung des Ausgabepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Zahlung des Rücknahmepreises:	Wertermittlungstag + 2 Bewertungstage
Fondswährung:	EUR
Anteilklassenwährung:	EUR
Ausgabeaufschlag:	bis zu 5%, derzeit 0%
Rücknahmeabschlag:	bis zu 2%, derzeit 0%
Verwaltungsvergütung:	bis zu 2,5% p.a., derzeit 0,400% p.a.
Ertragsverwendung:	ausschüttend

* Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch geringere Beträge zu akzeptieren.

Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Gesellschaft ist in Luxemburg zugelassen und wird durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) reguliert und beaufsichtigt. Die Gesellschaft verwaltet gemäß §§ 51, 52 KAGB grenzüberschreitend inländische OGAW-Sondervermögen.
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an.
3. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen

wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes

von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist⁴,

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum

⁴Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

- Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist⁵,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

- 1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
- 2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen

⁵ siehe Fußnote 1

AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ("Risikobetrag") zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzserträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,

- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

- 3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach § 200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.
- 4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

- 1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
- 2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
- 3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
- 4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 16 Anteile

- 1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
- 2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer

Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („KARBV“).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 20 Absatz 1 entspricht.

§ 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.
2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB, oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: beschwerden@ipconcept.com.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der IPConcept (Luxemburg) S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Strassen, Großherzogtum Luxemburg (Sitz), (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft grenzüberschreitend verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Nachhaltigkeit – Euroland konservativ, die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGERUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - a) Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (ausgenommen Wandel- und Optionsanleihen),
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 - c) Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 - d) Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen.
2. Folgende Vermögensgegenstände sind vom Erwerb ausgenommen:
 - a) Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 - b) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
 - c) Wandel- und Optionsanleihen.

§ 1a Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

Die unter § 1 Absatz 1 genannten Vermögensgegenstände dürfen unter Einhaltung der nachfolgenden Anlagegrenzen erworben werden:

1. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) gehalten werden, welche von einem Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden.
2. Maximal 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien angelegt werden.
3. Mindestens 75 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Vermögensgegenständen (Wertpapiere) investiert, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Hierfür werden im Rahmen der Nachhaltigen Anlagestrategie die Emittenten von Wertpapieren auf Basis ökologischer, sozialer Merkmale sowie

aufgrund einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt.

Hierbei handelt es sich um einen Best-in-Universe-Ansatz. Dies bedeutet, dass die Nachhaltigkeitsgesichtspunkte/-faktoren bei der Auswahl der Vermögensgegenstände auf das gesamte Investmentuniversum angewandt werden, ohne gesonderte Unterteilung des Investmentuniversum in Unterkategorien (z.B. Sektoren, etc.).

Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien (auch „ESG-Kriterien“) für Direktinvestments in Unternehmen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten des externen Anbieters Moody's ESG Solutions berücksichtigt. In diesem Zusammenhang werden ESG-Kriterien wie folgt definiert:

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt. Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen.

Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen. Für Ökologie werden beispielsweise die Umweltstrategie des Unternehmens, Umweltstandards in den Lieferantenbeziehungen, Umweltverschmutzung durch etwaige Unfälle, Biodiversität, Emissionen etc. betrachtet. Im Hinblick auf die soziale Dimension wird unter anderem der Umgang im Hinblick auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, Mitwirkung der Arbeitnehmer, Sicherheit und Gesundheit bewertet. Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. sind für Unternehmensführung maßgeblich. Unternehmen, die keine Bereitschaft zur Umstellung auf weniger CO₂-intensive Produktionsweisen oder Produkte zeigen werden gemieden. (Global Score Energy Transition L < 30). Unternehmen der Massentierhaltung (vor allem in Bezug auf Fleischproduktion) sowie solche, die Tierversuche für nicht medizinische Zwecke durchführen und die Thematik nur unzureichend in ihrer Geschäftsstrategie (interne Richtlinien, externe Zertifizierung oder Suche nach Alternativen) berücksichtigen, werden ausgeschlossen.

Um im Rahmen der Anlagebedingungen sicherzustellen, dass keine Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt werden, werden die folgenden Investitionen ausgeschlossen:

- Abbau, Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer,
- Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten,
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter Waffen generieren, die aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffen-Konvention) als solche definiert sind,
- genmodifizierte Produkte für menschlichen Konsum,
- embryonale Stammzellenforschung,
- Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau,
- Produzenten entsprechender Medikamente sowie Dienstleistungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Zusätzlich zu den genannten Ausschlusskriterien finden umsatzbezogene Schwellenwerte, welche sich auf den Umsatz des Emittenten beziehen, Anwendung, darunter folgende:

- Förderung von Kohle und Erdöl (bis zu 5 %),
- Pornographie (bis zu 3 %),
- Glücksspiel (bis zu 5 %),

- Rüstung (bis zu 5 %),
- Tabak (bis zu 5 %),
- Pestizide (bis zu 10 %),
- fossile Brennstoffe (exklusive Gas) (bis zu 10 %).

Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktivität („Non communicative“) zeigen.

Aspekte der Unternehmensführung werden im ESG Overall Score berücksichtigt, für den wir den oben beschriebenen Mindestwert im Rahmen des ESG-relevanten Portfolioanteils bei Einzeltiteln (Aktien und Unternehmensanleihen) anwenden. Zusätzlich wenden wir einen Mindestscore von 20 für den Teilbereich Unternehmensführung an.

Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die:

- gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten,
- die die Todesstrafe praktizieren,
- unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen,
- bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt und
- die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen.

In diesem Rahmen investiert der Fonds auch in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung (Artikel 2 Absatz 17 der Verordnung (EU) 2019/2088). Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens Beiträge in mindestens einem der neun Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters V.E, Part of Moody's ESG Solutions vorliegen:

1. Zugang zu Informationen
2. Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen
3. Energie und Klimawandel
4. Lebensmittel und Ernährung
5. Gesundheit
6. Infrastruktur
7. Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
8. Wasser und sanitäre Anlagen
9. Schutz von Ökosystemen

Ein Investment von Unternehmensemittenten trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel

3. Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
4. Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt in zwei Stufen.:

In der ersten Stufe wird die Beeinträchtigung von ökologisch oder sozialen Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierten Schwellenwerten als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt

In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittenten auf das SDG-Assessment von V.E, Part of Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Der Mindestanteil der an der EU-Taxonomie ausgerichteten Wirtschaftstätigkeiten liegt derzeit bei 1 % des Gesamtfondsvermögens (1% von 100%). Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen Daten auf dem Markt, die von den Unternehmen, in die investiert wird, offengelegt werden, wird die Ausrichtung dieser Investitionen an den Kriterien für ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung derzeit anhand von Daten berechnet, die von einem Drittanbieter stammen: Moody's ESG Solutions. Diese Berechnungsmethode stellt sicher, dass die zugrunde liegenden Investitionen, die mit einem der Ziele der EU-Taxonomie gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung übereinstimmen, die Mindestgarantien erfüllen und keines der Umweltziele gemäß Artikel 18 bzw. 17 der EU-Taxonomie-Verordnung erheblich beeinträchtigen.

4. Bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden, welche von einem Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegeben werden.
5. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe von § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen nicht auf Fremdwährung lauten.
7. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen nur Wertpapiere in Form von Renten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Geldmarktinstrumente nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b) erworben werden, die mindestens Investment-Grade Rating einer führenden Ratingagentur des Emittenten und / oder der Emission ausweisen. Die Gesellschaft prüft diese Ratings zusätzlich regelmäßig auf deren Plausibilität. Sollte kein Rating vorliegen, kann die Gesellschaft nach eigenen Methoden eine Schätzung zu einem Rating geben.

8. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen nur Vermögensgegenstände nach § 1 erworben werden, welche auf Euro lauten.
9. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe d) einsetzen. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, welche sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht separat aufgeführt. Die kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale der jeweiligen Anteilklasse (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW- Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt bis zu 2 Prozent des Anteilwerts. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Rücknahmeabschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
Verwaltungsvergütung

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,5 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a) Die Gesellschaft zahlt an den Anlageberater eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,9 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf, monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt.
- b) Die Gesellschaft zahlt an die Zentralverwaltungsstelle eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,038 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilig Vorschüsse zu erheben. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird von der Verwaltungsvergütung gem. Absatz 1 Buchstabe a) abgedeckt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,070 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absatz 1, 2 und 3

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach dem vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,57 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten dem jeweiligen Monat errechnet wird betragen.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von

gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW- Sondervermögen erhoben werden;
- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW- Sondervermögen;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- k) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW- Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten

ERTRAGSVERWENDUNG und GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am jeweils am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Rückgabefrist und Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen gemäß § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Nachhaltigkeit – Euroland konservativ
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900EH0UWYH2DI0B31

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Fondsvermögen wird mindestens zu 75 % in Wertpapiere investiert, deren Emittenten auf Basis ökologischer, sozialer sowie Merkmalen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung ausgewählt wurden. Darunter zählen u.a. Verringerung der Treibhausgasemissionen, Abbau sozialer Ungleichheit und an Nachhaltigkeitszielen ausgerichtete Unternehmensführung. Die Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien für Direktinvestments in Unternehmen (Aktien und Anleihen) werden auf Basis der Daten eines externen Anbieters berücksichtigt. Beim Einsatz von Kollektivanlagen bzw. Drittfonds wird zunächst geprüft, ob aktiv oder passiv gemanagte Fonds mit Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess verfügbar sind.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Auswahl der Einzeltitel (Aktien/ Unternehmensanleihen) erfolgt nach einem Filter, der unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigt auf Basis von Daten von Moody's ESG Solutions. Emittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 20 (von max. 100; hierbei kann die ESG Overall Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) aufweisen und einen Global Score Energy Transition L von mindestens 30 (von max. 100; hierbei kann die Global Score Energy Transition L Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen)

Ausgeschlossen werden Investitionen in:

- Abbau, Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Öl-schiefer
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter Waffen generieren, die aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffen-Konvention) als solche definiert sind
- Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten
- Tierversuche und Massentierhaltung
- Produktion genmodifizierter Produkte für menschlichen Konsum
- Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau
- Embryonale Stammzellenforschung
- Produktion entsprechender Medikamente sowie Dienstleistungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

Zusätzlich finden umsatzbezogene Schwellenwerte als Ausschlusskriterien Anwendung:

- Pornografie (bis zu 3%)
- Glücksspiel (bis zu 5%)
- Rüstung (bis zu 5%)
- Tabak (bis zu 5%)
- Pestizide (10%)
- fossile Brennstoffe (exklusive Gas) (bis zu 10 %)
- Förderung von Kohle und Erdöl (5%)

Zudem müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktivität („Non communicative“) zeigen. Zusätzlich wird ein Mindest-ESG Overall Score von 20 (von max. 100; hierbei kann die ESG Overall Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) dort angewendet, wo ebenfalls Aspekte der Unternehmensführung mit einfließen. Zusätzlich wird ein Mindestscore von 20 (von max. 100; hierbei kann die ESG Overall Score Skala Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) für den Teilbereich Unternehmensführung angewendet. Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die:

- gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten,
- die die Todesstrafe praktizieren,
- unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen
- bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt,
- die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen haben als Ziel zu einem oder mehreren der 17 Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen sowie zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomieverordnung beizutragen. Eine Investition in Unternehmensemittenten trägt zu den 17 SDGs bei, wenn hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens umsatznahe Beiträge in mindestens einem der folgenden Geschäftsfelder gemäß der Klassifizierung des Datenanbieters Moody's ESG Solutions vorliegen:

- Zugang zu Informationen
- Bildung / Entwicklung von Kompetenzen und Potenzialen
- Energie und Klimawandel
- Lebensmittel und Ernährung
- Gesundheit
- Infrastruktur
- Verantwortungsvolle Finanzdienstleistungen
- Wasser und sanitäre Anlagen
- Schutz von Ökosystemen

Ein Investment von Unternehmensemittenten trägt zur EU-Taxonomieverordnung bei, wenn eine Wirtschaftstätigkeit Umsätze zu mindestens einem der folgenden sechs Umweltziele aufweist:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen
- Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität/Ökosystem

Darüber hinaus kann auch der Investitionszweck eines Instruments zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beitragen (z.B. Green Bonds).

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die Überprüfung, dass nachhaltige Investitionen von Unternehmensemittenten keinen der im vorherigen Abschnitt genannten ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden, erfolgt durch den Anlageberater in zwei Stufen.

In der ersten Stufe werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mittels umsatzbasierten Schwellenwerten als Ausschlusskriterien und einem Kontroversen-Screening berücksichtigt.

In der zweiten Stufe wird zur Überprüfung der Nachhaltigkeit von Investments von Unternehmensemittenten auf das SDG-Assessment von Moody's ESG Solutions zurückgegriffen. Hierbei erfolgt ein Screening des SDG-Alignments, auf Basis einer qualitativen 7-stufigen Skala (Highly Adverse; Adverse; Neutral; Marginal; Favourable; Highly Favourable; Not Rated; NULL). Es wird sichergestellt, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig (Highly Adverse) bzgl. der 17 SDGs verhalten.

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den technischen Regulierungsstandards (RTS) zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) werden implizit durch den Anlageberater über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening wie folgt in den fünf PAI-Gruppen berücksichtigt:

PAI-Prüfung Stufe 1:

- » Treibhausgas-Emission: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil am Kohleabbau, an fossilen Brennstoffen, an Nuklearenergie, am Abbau von Ölsanden/Ölschiefer und an atmosphärischen Emissionen; bei Staatsemittenten keine gravierenden Verstöße gegen Klimaschutzkonventionen;
- » Biodiversität: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien und kritischem Einfluss auf die Biodiversität;
- » Gewässerschutz: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit signifikanter Beteiligung an der Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung, mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien;

» Abfall: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Umsatzanteil in Nuklearenergie und erheblichem Anteil an der Produktion gefährlicher Abfälle bzw. exzessive Abfallproduktion;

» Soziales und Beschäftigung: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die UN Global Compact und Produktion von kontroversen Waffen; bei Staatsemittenten Ausschluss von Ländern, die gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten;

PAI-Prüfung Stufe 2:

Für Unternehmensemittenten erfolgt durch den Anlageberater ein Screening des SDG-Alignments, wodurch sichergestellt wird, dass die nachhaltigen Investitionen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden. Konkret werden nur solche Investments akzeptiert, die sich nicht auffallend negativ oder nachteilig bzgl. der 17 SDGs verhalten.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Für den Anteil der nachhaltigen Investitionen werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten. Die betroffenen Unternehmensemittenten (Direktinvestments in Anleihen oder Aktien) dürfen anhand der Daten von Moody's ESG Solutions keine kritischen Verstöße in folgenden Kategorien aufweisen:
 - Grundlegende Menschenrechte
 - Grundlegende Arbeitsrechte und arbeitsrechtliche Standards
 - Diskriminierung
 - Kinderarbeit
 - Umwelt- und Sozialstandards in der Lieferkette
 - Korruption
 - Lobbyismus
 - Unternehmensführung
 - Umweltstrategie
 - Umweltunfälle
 - Grüne Produkte
 - Biodiversität
 - Wasser
 - Energie
 - Emissionen in die Atmosphäre
 - Abfallmanagement
 - Örtliche Umweltbelastung
 - Transport
 - Produktsicherheit
 - Nachhaltige Kundenbeziehung
 - Förderung sozialer und ökonomischer Entwicklung
 - Wettbewerbskonformes Verhalten

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden durch den Anlageberater im Rahmen der DNSH-Prüfung für nachhaltige Investitionen berücksichtigt, indem sichergestellt ist, dass jede PAI-Gruppe von mindestens 40 % der jeweilig anwendbaren Anlagegruppe des Portfolios erfüllt wird. Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien sowie einem Kontroversen-Screening wie folgt in den fünf PAI-Gruppen berücksichtigt:

» Treibhausgas-Emission: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil am Kohleabbau, an fossilen Brennstoffen, an Nuklearenergie, am Abbau von Ölsanden/Ölschiefer und an atmosphärischen Emissionen; bei Staatsemittenten keine gravierenden Verstöße gegen Klimaschutzkonventionen;

» Biodiversität: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien und kritischem Einfluss auf die Biodiversität

» Gewässerschutz: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit signifikanter Beteiligung an der Wasserverschmutzung und Wasserverschwendung, mit substantiellem Anteil an der Produktion von bedenklichen Chemikalien

» Abfall: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit substantiellem Umsatzanteil in Nuklearenergie und erheblichem Anteil an der Produktion gefährlicher Abfälle bzw. exzessive Abfallproduktion

» Soziales und Beschäftigung: Ausschluss von Unternehmensemittenten mit kritischen Verstößen gegen die UN Global Compact und Produktion von kontroversen Waffen; bei Staatsemittenten Ausschluss von Ländern, die gemäß Freedom House Index als nicht frei gelten

Diese implizite Messung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird durch eine explizite Messung über die in den RTS zu der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments in Anhang I genannten Standardkennzahlen abgelöst, sobald am Markt eine ausreichende Datenverfügbarkeit für die erforderlichen Kennzahlen vorliegt.

☐ Nein,



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Es erfolgt die Bewertung aller Vermögensgegenstände hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale. Hierfür werden durch den Anlageberater Daten zum Thema ESG und Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Aktivität, Kontroversen, Scorings, Beiträge zu SDGs und Taxonomie, etc.) von den Datenprovidern Moody's ESG Solutions und Morningstar aggregiert. Basierend auf diesen Daten werden die Instrumente zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen klassifiziert bzw. bewertet. Die Aktualisierung der entsprechenden Daten und die Klassifizierung der Instrumente erfolgen monatlich und dient als Ausgangsbasis für die Bestands-, Order- und Kontrollsysteme. Die Datengrundlage ist ebenfalls die Basis für Selektions- und Allokationsentscheidungen durch den Anlageberater Rahmen seines nachhaltigen Investmentprozesses.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Nachfolgend wird die Berücksichtigung von ESG-Kriterien bzw. Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des ESG-bezogenen Portfolioanteils beschrieben.

Unternehmensemittenten

Die Auswahl der Einzeltitel von Unternehmensemittenten erfolgt nach verschiedenen Kriterien, die unterschiedliche Parameter aus den Dimensionen Ökologie, Soziales und Unternehmensführung sowie Ausschlusskriterien berücksichtigen. Unternehmensemittenten müssen einen ESG Overall Score von mindestens 20 (von maximal 100) aufweisen und einen Global Score Energy Transition L von mindestens 30 (von max. 100; hierbei kann die Global Score Energy Transition L Werte von 0 (schlecht) bis 100 (gut) annehmen) aufweisen. Zur Berechnung des ESG Overall Scores werden eine Vielzahl von Kriterien aus den Dimensionen Ökologie, Soziales sowie Unternehmensführung herangezogen.

Ausgeschlossen werden Investitionen in:

- Abbau, Exploration und Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer
- Unternehmen, die Umsatz aus der Herstellung oder dem Vertrieb geächteter Waffen generieren, die aufgrund internationaler Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) als solche definiert sind
- Entwicklung, Produktion, Handel, Lagerung oder Transport von kontroversen Waffen sowie entsprechenden Schlüsselkomponenten
- Tierversuche und Massentierhaltung
- Produktion genmodifizierter Produkte für menschlichen Konsum
- Stromerzeugung und -verkauf basierend auf Kernenergie sowie Uranabbau
- Embryonale Stammzellenforschung
- Produktion entsprechender Medikamente sowie Dienstleistungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen

Zusätzlich finden umsatzbezogene Schwellenwerte als Ausschlusskriterien Anwendung:

- Pornografie (bis zu 3%)
- Glücksspiel (bis zu 5%)
- Rüstung (bis zu 5%)

- Tabak (bis zu 5%)
- Pestizide (bis zu 10%)
- fossile Brennstoffe (exklusive Gas) (bis zu 10 %)
- Förderung von Kohle und Erdöl (5%)

Unternehmen, die beständig kritische Verstöße gegen Umwelt, Menschenrechte oder Geschäftsgebahnen im Hinblick auf den UN Global Compact aufweisen und keine Reaktion für Verbesserungen zeigen werden ebenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus müssen die Emittenten der Einzeltitel bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten betrachtet und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktivität („Non communicative“) zeigen. Zusätzlich wendet der Anlageberater für Unternehmensemittenten einen Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) an, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen.

Staatsemittenten

Die Auswahl der Staatsanleihen erfolgt unter der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden Staaten als Emittenten, die:

- gemäß dem Freedom House Index als unfrei gelten,
- die die Todesstrafe praktizieren,
- unterdurchschnittliche Religionsfreiheit aufweisen
- bei denen der Anteil der Atomkraft an der Energieversorgung mehr als 40 Prozent beträgt,
- die Militärausgaben vom Bruttoinlandsprodukt mehr als 4 Prozent ausmachen.

Einzelanleihen mit nachhaltigem Investitionszweck (z.B. Green- oder Social Bonds) werden unabhängig vom Emittenten als nachhaltige Instrumente klassifiziert und sind investierbar.

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
Das Anlageuniversum wird durch die Anwendung von Ausschlüssen reduziert. Eine minimale Quote wird derzeit nicht angestrebt.
- Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
Für alle Unternehmensemittenten unserer Investments wird ein Governance Score von mindestens 20 (von maximal 100) vorausgesetzt, um Aspekten der guten Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Der Governance Score berücksichtigt Kriterien wie interne Kontrollen, Unabhängigkeit des Aufsichtsrates, Vergütung der Geschäftsleitung, Korruption, Wettbewerbsverhalten etc. in einer Kennzahl. Diese Aspekte gehen auch in den übergeordneten ESG Overall Score ein, für den der Anlageberater einen Mindestwert von 20 (von maximal 100) für alle Investments von Unternehmensemittenten, für die ökologische oder soziale Merkmale

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

berücksichtigt werden, fordert. Beide Scores basieren auf Daten des externen Anbieters Moody's ESG Solutions. Darüber hinaus müssen diese Unternehmensemit-tenten bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Governance-Aspekte beachten. In diesem Zusammenhang werden die entsprechenden Prinzipien der UN Global Compact (der Initiative der Vereinten Nationen) berücksichtigt. Dabei werden die Kategorien Umwelt, Men-schenrechte und Geschäftsverhalten beurteilt und Unternehmen ausgeschlossen, die in mindestens einer dieser Kategorien beständig („persistent“) kritische („critical“) Verstöße aufweisen und keine Reaktion („Non communicative“) zeigen.

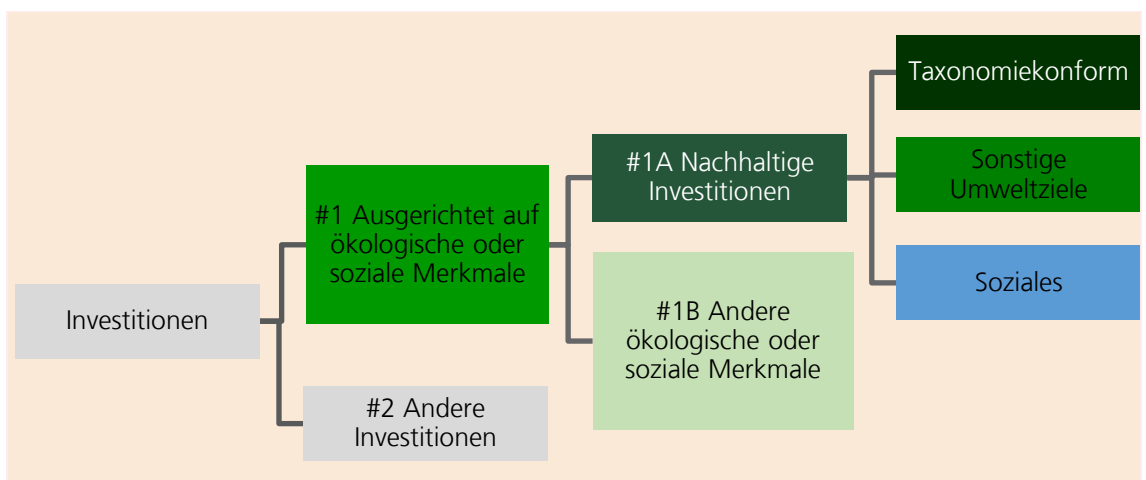


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensalloka-tion** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermö-genswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausge-drückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ein-nahmen aus umwelt-freundlichen Aktivitä-ten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausga-ben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Un-ternehmen, in die in-vestiert wird, aufzei-gen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die um-weltfreundlichen be-trieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wi-derspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Fi-nanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 75%.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die we-der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investi-tionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst fol-gende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen. Der Mindestanteil dieser Investitionen beträgt 15%.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitio-nen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhal-tige Investitionen eingestuft werden.

- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzpro-dukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
In diesem Finanzprodukt kommen keine Derivate zum Einsatz.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung wird für Unternehmensemittenten anhand von Daten des Drittanbieters Moody's ESG Solutions ermittelt. Für Kollektivanlagen werden die Angaben der Fondsgesellschaften verwendet (Zugriff über WM-Datenservice, Morningstar oder European ESG Templates).

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?

☐ Ja

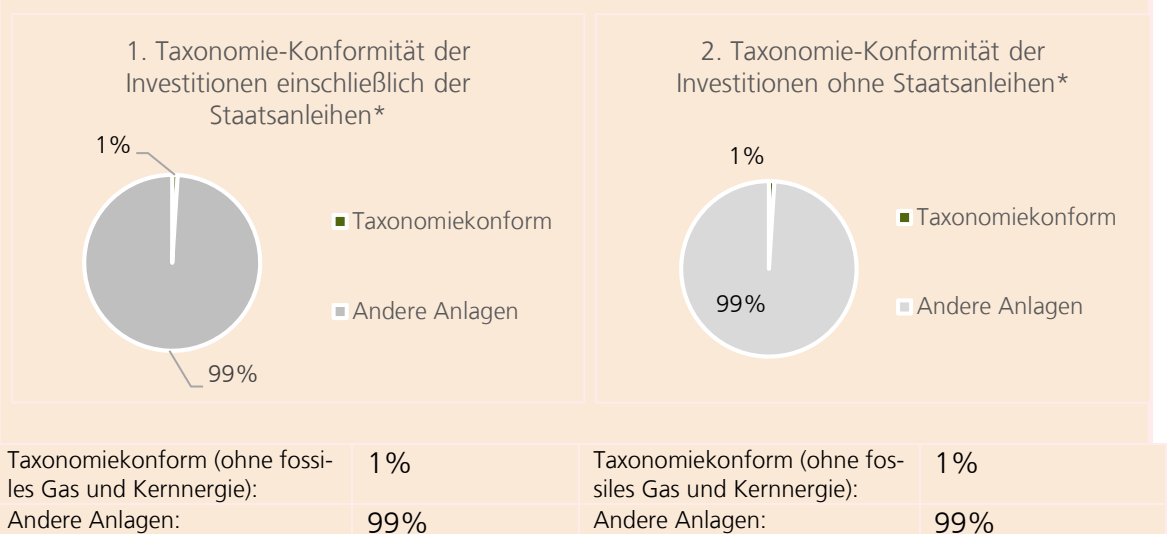
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ihre Anlagestrategie strebt keine EU-taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert wird, die in diesen EU-taxonomiekonformen Bereichen tätig sind. Diese Investitionen werden in Ihrer Anlagestrategie allerdings nicht zu den taxonomiekonformen Investitionen gerechnet.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Übergangstätigkeiten: 0%
Ermöglichende Tätigkeiten: 0%

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es werden mindestens 15% nachhaltige Investitionen getätigt. Von diesen 15% sind wiederum mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, taxonomiekonform. Die restlichen nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel, sind jedoch nicht taxonomiekonform.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beläuft sich auf 1%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es werden mindestens 15% nachhaltige Investitionen getätigt. Von diesen 15% sind wiederum mindestens 1%, gemessen an den Investitionen des Finanzprodukts, taxonomiekonform. Die restlichen nachhaltigen Investitionen folgen einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel, sind jedoch nicht taxonomiekonform.

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beläuft sich auf 1%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 fallen alle Investitionen, die sich anhand der E/S-Kriterien nicht der Kategorie „#1“ zuordnen lassen oder Investitionen, die aufgrund ihrer Charakteristik automatisch der Kategorie #2 zugeordnet werden wie bspw. Liquidität oder Rohstoffe. Für diese Investitionen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz, weil diese Vermögensgegenstände hinsichtlich dieser Kriterien nicht bewertbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ☐ Ja,
☒ Nein

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.
- Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der (Teil-)Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ipconcept.com/ipc/de/fondsueberblick.html>